

Genehmigung zur Verfliesung des Küchenbodens

Namens und in Vollmacht des Vermieters erteilt die CLAUS Immobilienmanagement GmbH dem/der/den Mieter/in(en)

Mieternummer: ____/____/____ - _____

Vorname Mieter 1: _____

Vorname Mieter 2: _____

Nachname Mieter 1: _____

Nachname Mieter 2: _____

Geburtsdatum Mieter 1: _____

Geburtsdatum Mieter 2: _____

für die Wohnung

Straße Hausnummer.: _____

Postleitzahl Ort.: _____

Lage der Wohnung (z. B.: 2. OG links): _____

die Genehmigung für die Verfliesung des Küchenbodens, vorbehaltlich der Erfüllung nachstehend genannter Bedingungen/Auflagen:

- Es ist in jedem Fall vollflächig zu fliesen, das Küchenmobiliar ist vorher auszubauen.
- Die Ausführung der Arbeiten hat nachweislich sach- und fachgerecht durch eine Fachfirma nach allen Regeln der Baukunst zu erfolgen.
- Die ausführende Firma hat nach VOB vier Jahre Gewährleistung einzuräumen. Diese Gewährleistungspflicht hat die Firma dem Vermieter in schriftlicher Form zu bestätigen.
- Es sind Fliesen zu verwenden, die für die jeweilige Nutzung auch geeignet sind:
 - Wandfliesen: Beanspruchungsgruppe I
 - Bodenfliesen: mindestens Beanspruchungsgruppe II
- Alle Boden- und Wandfliesen sollten helle und einfarbige Fliesen sein (neutrale Farben), es sind jeweils 2 m² nachweislich als Ersatzfliesen zu lagern.
- Es ist darauf zu achten, dass es sich um ein deutsches Erzeugnis handelt, wobei ein Preis von 30,00 €/m² nicht überschritten werden sollte.
- Es hat eine vorschriftsmäßige Abdichtung des Fußbodens sowie der Wandflächen zu erfolgen.
- Jegliche Kosten hierfür trägt der Mieter.

- Während der gesamten Mietzeit obliegt dem Mieter die Pflege und Instandhaltung Verfliesung.
- Folgeschäden, die ggf. durch den Einbau entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- Sollte es erforderlich sein, die Küchentür zu kürzen, ist dies vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Tür ist – sofern erforderlich – fachgerecht zu kürzen und die Unterkante anschließend zu versiegeln.
- Wenn für notwendige Reparaturarbeiten, Instandsetzungsmaßnahmen o. Ä. der Ab- oder Ausbau auch von genehmigten Fliesen erforderlich ist, so ist für die rechtzeitige Schaffung der Baufreiheit in jedem Fall der Mieter zuständig. Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Wiederherstellung des genehmigten Zustandes. Ein erneuter Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Verfliesung des Küchenbodens besteht nicht.
- Bei Auszug aus der Wohnung sind die mietereigenen Fliesen durch den Mieter auf eigene Kosten wieder zu entfernen und ordnungsgemäß, in keinem Fall im Hausmüll, zu entsorgen. Der bauseitige Zustand ist wieder herzustellen.
- Sofern der Vermieter dieses wünscht, verbleiben nach Auszug des Mieters die Fliesen in der Wohnung und gehen in das Eigentum des Vermieters über. Zahlungen des Vermieters sind in diesem Falle nicht zu leisten.

Bitte bestätigen Sie uns die Kenntnisnahme auf zwei Exemplaren und schicken diese unterschrieben an die Hausverwaltung zurück. Erst nach Gegenzeichnung durch uns wird diese Genehmigung rechtswirksam. Vorher dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden.

Diese Genehmigung wird erst nach Gegenzeichnung durch den Vermieter wirksam. Daher bitten wir Sie, zwei Exemplare dieser Genehmigung zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden. Erst nach Gegenzeichnung durch uns wird diese Genehmigung rechtswirksam, vorher dürfen die Fliesen nicht verlegt werden.

Die Genehmigung wird nach den oben genannten Bestimmungen erteilt.

Die vorstehenden Auflagen habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.

.....
Datum CLAUS Immobilienmanagement GmbH

.....
Datum Mieter